

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes und Petra Federau,
Fraktion der AfD**

**Ablehnungen, Bearbeitungszeiten und Rechtsbehelfe bei Bildungs- und
Teilhabeleistungen**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung ist zur Beantwortung von Anfragen im Rahmen des Artikels 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur insoweit verpflichtet, wie ihr Verantwortungsbereich berührt ist. Die vorliegenden Fragen betreffen zunächst eine Aufgabe, welche der kommunalen Körperschaft im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zugewiesen ist. Bei diesen Selbstverwaltungsangelegenheiten umfasst der Verantwortungsbereich der Landesregierung nach Artikel 72 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur die Rechtsaufsicht über die Kommunen. Weder lassen die Fragen darauf schließen, dass der rechtsaufsichtliche Verantwortungsbereich der Landesregierung in dem konkreten Fall durch eine Rechtsverletzung berührt sein könnte, noch sind der Landesregierung im Übrigen Anhaltspunkte für derartige Rechtsverletzungen bekannt. Von der Beantwortung der Fragen zu den Rechtskreisen im eigenen Wirkungskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) wird daher abgesehen.

Für die Rechtskreise des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden die Landkreise und kreisfreien Städte wegen der Wahrnehmung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis über eine Abfrage in die Beantwortung der Fragen einbezogen.

Alle Kommunen meldeten zurück, dass Ihnen eine Beantwortung in der vorgegebenen Frist nicht möglich ist. Ein weiteres Zuwarten ist mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren.

Für einen wirksamen Zugang zu Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sind neben den gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die Bearbeitungspraxis der zuständigen Stellen und die Dauer der Verfahren von Bedeutung. Ablehnungsgründe sowie Widerspruchs- und Klageverfahren können Hinweise auf wiederkehrende Schwierigkeiten bei der Leistungsgewährung geben.

Es wird darum gebeten, die Angaben, soweit nicht anders angegeben, für die Jahre 2021 bis 2025 sowie für den Zeitraum vom 1. Januar bis 20. August 2026 jeweils nach den sechs Landkreisen sowie den kreisfreien Städten Rostock und Schwerin aufzuschlüsseln.

1. Wie viele Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe wurden abgelehnt?
2. Was waren jeweils die häufigsten Ablehnungsgründe?
3. Wie viele Ablehnungen erfolgten wegen fehlender Nachweise, fehlender Mitwirkung oder nicht erfüllter materieller Anspruchsvoraussetzungen?
4. Wie viele Ablehnungen erfolgten wegen Überschreitung von Altersgrenzen, fehlender schulischer Bescheinigungen, fehlender oder nicht anerkannter Angebote, fehlender Zuständigkeit oder verspäteter Antragstellung?
5. Wie lange dauerte die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen für Bildung und Teilhabe durchschnittlich?
6. Welche Unterschiede bei den Bearbeitungszeiten bestanden zwischen Kindern und Jugendlichen ohne erfasste Behinderung und Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, Schwerbehinderung oder drohender Behinderung?
7. Bestehen bei Anträgen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zusätzliche Nachweisanforderungen?
Wenn ja, welche?
8. Wie viele Widersprüche wurden gegen ablehnende oder teilweise ablehnende Bescheide eingelegt?
Wie viele davon waren vollständig bzw. teilweise erfolgreich, erfolglos oder zum Ende des jeweiligen Erhebungszeitraums noch nicht abgeschlossen?

Die Fragen 1 bis 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

9. Wie viele sozialgerichtliche Verfahren wurden im Zusammenhang mit Leistungen für Bildung und Teilhabe geführt?
Wie wurden diese abgeschlossen?

In der bei den Sozialgerichten geführten Justizgeschäftsstatistik werden diese Verfahren nicht gesondert statistisch erfasst und im Übrigen auch nicht nach Landkreisen und kreisfreien Städten. Diese Verfahren werden dem jeweiligen Haupt-Sachgebiet zugeordnet und betreffen insofern unterschiedliche Sachgebiete wie z. B. die Sachgebiete 080 „Angelegenheiten nach dem SGB II sowie §§ 6a und 6b BKG“, 090 „Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX“ oder 180 „Angelegenheiten nach dem AsylbLG“. Somit werden die sozialgerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit Leistungen für Bildung und Teilhabe zusammen mit anderen das jeweilige Sachgebiet betreffenden Verfahren erfasst.

Zum Sachgebiet 080 sind im Jahr 2025 insgesamt 1.009 Klagen und 302 Eilverfahren sowie zum Sachgebiet 090 insgesamt 273 Klagen und 93 Eilverfahren und zum Sachgebiet 180 insgesamt 30 Klagen und 14 Eilverfahren eingegangen. Veranschlagte man alleine für diese 1.721 Verfahren für die Überprüfung und Auswertung je Akte nur zehn Minuten, entstünde ein Arbeitsaufwand von 286 Stunden.

Eine entsprechende Recherche mittels händischer Auszählung und Auswertung aller die vorbezeichneten Sachgebiete betreffenden Verfahren wäre mit einem Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

10. Welche wiederkehrenden rechtlichen oder tatsächlichen Streitfragen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe sind der Landesregierung bekannt?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.